

nahme kommt. Nur der Vorsitzende oder dessen Vertreter und ein Beisitzer sind beamtete Juristen, während zwei weitere Beisitzer unter Berücksichtigung der widerstreitenden wirtschaftlichen Interessen einzuberufen sind und der vierte Beisitzer eine sachkundige Persönlichkeit sein soll, von der erwartet werden darf, daß sie die Belange des Gemeinwohls unabhängig von den widerstreitenden wirtschaftlichen Interessen vertreten werde.

Der Reichswirtschaftsminister kann das Kartellgericht anrufen, wenn durch Verträge oder Beschlüsse von Unternehmerorganisationen das Gemeinwohl oder die Gesamtwirtschaft gefährdet wird. Zuzufolge dieser Bestimmung haben schon im November 1923 Verhandlungen des Börsenvereins über den Spesenanschlag vor dem Reichswirtschaftsministerium stattgefunden. Die Vorschrift ist recht dehnbar, wenn auch des näheren angeführt wird, daß solche Gefährdung nur dann als vorliegend angesehen werden soll, wenn in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten werden, oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren im Ein- oder Verkauf oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird. Der einzelne aber, und zwar sowohl das Kartell wie dessen Mitglied, kann sich an das Gericht wenden, wenn Streit darüber besteht, ob eine aus angeblich wichtigem Grunde fristlos vorgenommene Kündigung gegenüber dem Kartell zulässig ist, mit anderen Worten, wenn sich ein Kartellmitglied dem Kartellzwang entziehen will. Schließlich kann aber auch der Außenstehende die Entscheidung des Gerichts anrufen, wenn ihn ein Kartell mit Maßnahmen wie mit der Sperre angreifen will.

Für den Börsenverein war und ist von besonderer Wichtigkeit der § 9 des Gesetzes, der die Verwertung von Sicherheiten und die Verhängung von Sperren und Zufügung von Nachteilen wirtschaftlicher Art, denen ähnliche Bedeutung zukommt, von der vorherigen Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts abhängig macht. Gewisse Bindungen in dieser Beziehung bestanden für ihn ja schon vorher. Sie waren aber rein materiellrechtlicher Art. Das Reichsgericht hat vor längerer Zeit — und darnach in konstanter Rechtsprechung — die These aufgestellt, daß Sperren nur dann als nicht sittenwidrig anzusehen seien, wenn sie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Gesperreten nicht vollkommen lahmlegen. Mit Rücksicht auf diese Stellungnahme war die Satzung des Börsenvereins dahin abgeändert worden, daß Schleudern gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt geliefert werden dürfe (§ 3, Ziff. 4), eine Bestimmung, auf die auch in der Begründung des Kartellgerichts hingewiesen wird. Aus dieser Bezugnahme im Urteil ist zu folgern, daß das Kartellgericht der Rechtsprechung des Reichsgerichts in materiellrechtlicher Beziehung zuneigt.

In formaler Beziehung schuf das Kartellgesetz für den Börsenverein eine überaus gefährliche Situation. Der Schutz des Ladenpreises war in Frage gestellt, falls das Gericht ihm ablehnend gegenübergestanden hätte. Zwar bestand Hoffnung, daß eine solche Entscheidung nicht fallen würde, weil sich das Reichswirtschaftsministerium immer zum Ladenpreise bekannt hat. Immerhin war es nur eine Hoffnung und keine Gewißheit.

Es mußte deshalb darauf ankommen, die Entscheidung des Kartellgerichts in einem besonders kraft liegenden Fall anzurufen. Diese Möglichkeit bot der Fall Geißler. Es lag erdrückendes Material mit genauen Zahlenangaben darüber vor, daß Geißler aus unlautersten Konkurrenzgründen zu jedem Preis verkaufte. Vielleicht nur, weil das Material lückenlos geschlossen war, ist Geißlers Einspruch zurückgewiesen worden. Das gibt Veranlassung, auch an dieser Stelle mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, wie wichtig die Beifügung einwandfreier Unterlagen bei Beschwerden ist.

Mag die Begründung des Gerichtshofes vom buchhändlerischen Standpunkt aus an mancher Stelle zum Widerspruch reizen, als wichtigstes positives Ergebnis, dem im Interesse des Buchabfahes und der Struktur des deutschen Buchhandels höchste Bedeutung zukommt, ist das eine festzuhalten: das System der buchhändlerischen Preisbildung, der Ladenpreis, hat bedingungslos die Anerkennung des Kartellgerichts gefunden. Es wird ausgesprochen, daß der

Ladenpreis wichtig, praktisch und vorteilhaft sei nicht nur für den Buchhandel, sondern auch für die Konsumenten. Er gefährdet weder das Gemeinwohl noch die Gesamtwirtschaft, weil auch durch den Zwischenhandel die Buchpreise nicht ungebührlich in die Höhe getrieben werden, wobei das Gericht in volkswirtschaftlich durchaus kluger und einsichtiger Weise einen Ausgleich zwischen gut und gering rabattierten Werken für zulässig und angebracht hält — eine Auffassung, die der Börsenverein beim Preistreiberechtigten durchzusetzen vergeblich bemüht war.

Auf dieser Stellungnahme des Kartellgerichts fußend, kann der Börsenverein getrostes Mutes in den Kampf gegen das Schleudern ziehen, vorausgesetzt, daß der Gesamtwille der Organisation hinter seinen Maßnahmen steht.

* Im Namen des Reichs.

In dem auf Grund des § 9 Abs. 5 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1067) eingeleiteten Verfahren in Sachen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig, Antragstellers, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Rudolf und Dr. Hermann Fay in Berlin, Bülowstraße 103, gegen die Firma Geißler's Antiquarium in Nürnberg, Ludwigstraße 58, Antragsgegnerin, hat das Kartellgericht in der Sitzung vom 9. Mai 1925, an der teilgenommen haben:

- Geheimer Justizrat Dr. Schwering, als Vorsitzender,
 1. Präsident des Bayer. Stat. Landesamts Bahn in München,
 2. Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Klinger,
 3. Geheimer Hofrat Kommerzienrat Dr. Karl Siegtsmund in Berlin,
 4. Syndikus Gerson Vach in Berlin, als Beisitzer,

beschlossen:

Der Beschluß des Vorsitzenden vom 3. März 1925 wird aufrecht erhalten.

Die Firma Geißler's Antiquarium hat eine in die Reichskasse fließende Gebühr von 100 — einhundert — Reichsmark zu zahlen und die dem Börsenverein entstandenen außergerichtlichen Kosten zu tragen.

Gründe.

Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Leipzig durch Beschluß vom 3. März 1925 die Einwilligung in die Verhängung einer Sperre gegen die Firma Geißler's Antiquarium in Nürnberg erteilt. Gegen diese Entscheidung hat die Firma Geißler's Antiquarium rechtzeitig die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen.

Um die Berechtigung der Verhängung einer Sperre gegen die vorgenannte Firma darzulegen, trägt der Börsenverein vor:

Die Firma Geißler's Antiquarium vertreibt in größerem Umfange Bücher, die im Einverständnis mit den Verlegern unter dem vormals festgesetzten Ladenpreise verkauft werden dürfen. Es handelt sich hierbei vornehmlich um die während des Krieges und während der Inflationszeit aus minderwertigem Material hergestellten Bücher, ferner um solche Werke, die von den Verlegern zur Erlangung neuen Betriebskapitals mit außergewöhnlich hohen Rabatten abgestoßen worden seien. In ihren schriftlichen Anpreisungen und bei dem Verkauf dieser Bücher verschweige die Firma Geißler's Antiquarium indessen, daß es sich um derartig zurückgesetzte Bücher handle, und sie erwecke so den Anschein, als ob sie Bücher, für die ein Ladenpreis noch gelte, unter dem vorgeschriebenen Ladenpreis und demnach billiger als andere Buchhändler liefere. Außerdem verkaufe sie die Bücher, für die ein Ladenpreis festgesetzt sei, trotz Widerspruchs der Verleger unter dem Ladenpreis und erbiere sich in ihren Prospekten, auf solche Bücher einen Rabatt von 15—20% zu bewilligen. Diesem Verhalten der Firma Geißler's Antiquarium gegenüber sei die Verhängung einer Sperre erforderlich einerseits, um die Mitglieder des Börsenvereins gegen den unlauteren Wettbewerb der Firma Geißler's Antiquarium zu schützen, andererseits um die ausnahmslose Einhaltung der vorgeschriebenen Ladenpreise durchzusetzen, die nicht allein zur Erhaltung des Sortimentbuchhandels in den Provinzstädten unerlässlich sei, sondern auch den Interessen des bucherkäufernden Publikums entspreche.

Die Firma Geißler's Antiquarium hat zu diesen Ausführungen wie folgt Stellung genommen:

Die Bestrebungen des Buchhändlerbörsenvereins, die Einhaltung der von den Verlegern vorgeschriebenen Ladenpreise unter allen Umständen durchzusetzen, führten zu einer unzulässigen Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Sortimentbuchhändler. Diese Bestrebungen seien um so weniger berechtigt, als der Buchhändlerbörsenverein selbst es zulasse, daß die Verleger den Warenhäusern und den in den letzten Jahren aufgetauchten Großantiquariaten erheblich höhere Rabatte als den Sortimentern einräumten. Denn nur